

em. Rechtsanwalt
Dr. Emmerich FRITZ
A-1010 Wien 1, Wipplingerstraße 12
Tel. 535 18 20, 535 18 21
Telefax 535 18 214

Wien, am 17.07.2008

An das
Land Niederösterreich
z. Hdn. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
3109 Sankt Pölten

Dr.F/K
RU4-U-302

Parteien/Antragsteller:

- 1) Dr. Jutta Leth, Fachärztin und Sachverständige für Umweltmedizin,
Schwechater Straße 90, 2322 Zwölfaxing,
als Eigentümerin der EZ 336, Kat.Gem. Zwölfaxing,
 - 2) Dipl.-Ing. Josef Höppel, Landwirt,
Himberger Straße 15, 2322 Zwölfaxing,
als Eigentümer der Liegenschaften EZZ 27, 34, 362, 420, 366, 174 und 179, Kat.
Gem. Zwölfaxing und EZZ 22, 62, Kat. Gem. Pellendorf, sowie EZ 125, Kat.
Gem. Rannersdorf und EZ 778 Kat. Gem. Rauchenwart, sowie EZ 30 Kat. Gem.
Schwechat, Wiener Straße 3,
 - 3) Elisabeth Vorwahnner, Controller,
Andromedaweg 9, 2320 Schwechat,
als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1546, Kat. Gem. Schwechat,
 - 4) Monika Hartl, Angestellte,
Ulmengasse 13, 2431 Enzersdorf an der Fischa,
als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1351, Kat. Gem. Enzersdorf an der Fischa
- 5 bis 440) Eingescannte und einzuscannende Vollmachtgeber des Vertreters,
sämtliche als Parteien im Sinn des § 8 AVG, § 19 Abs. 1 UVP-G

vertreten durch:

em. Rechtsanwalt
Dr. Emmerich FRITZ
A-1010 Wien 1, Wipplingerstraße 12

Vollmacht vom 1.07.2008

- 441) Dr. Emmerich Fritz, emeritierter Rechtsanwalt,
Wipplingerstraße 12, 1010 Wien,
als Mit- und Wohnungseigentümer der EZ 1419, Kat. Gem. Innere Stadt Wien,
und der Liegenschaft samt Haus 1230 Wien-Kalksburg, Breitenfurterstraße 581.

STELLUNGNAHME

der Parteien gem. § 19 Abs. 1 UVP-G zum Antrag der Flughafen Wien AG und des
Landes Niederösterreich (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) betreffend
die Errichtung einer dritten Piste auf dem derzeitigen Flughafenareal in Schwechat , NÖ
(bisher Flughafen Wien).

2-fach
1 Halbschrift
Beilagen erwähnt

Der Einschreiter ist einerseits emeritierter Rechtsanwalt und andererseits Obmann der gemeinnützigen Umweltorganisation „AFLG – Antifluglärmgemeinschaft, Gemeinschaft gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr“, wobei der inzwischen leider verstorbene Kammeranwalt, RA Dr. Alexander Deskovic, den Unterschied zwischen einem aktiven und einem emeritierten Rechtsanwalt einmal scherzhaft erklärte, wie folgt: „Der aktive Rechtsanwalt arbeitet honoraris causa, der emeritierte honoris causa.“ Und so ist es auch hier.

Damit ihm die Zahl der Vollmachtgeber nicht explodiert, erklärte der Einschreiter stets, ausschließlich für Mitglieder der AFLG oder für Mitglieder von Mitgliedern der AFLG ehrenamtlich zur Verfügung zu stehen, weshalb vor mehr als einem Jahr 250 Vollmachten da. eingescannt wurden (Rücksendung Mag. Lang), nunmehr weitere 190 Vollmachten zum Einscannen vorgelegt werden und ein weiteres Vollmachtsformular, gefertigt von den auf dem Antrag nominativ genannten Vollmachtgebern, das zum da. Akt bestimmt ist und an den Einschreiter nicht zurückgesandt werden muss.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, eine Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren (Ediktalverfahren) RU4-U-302 durch den Organwalter ORR Mag. Scheuringer publizieren lassen, wonach die Flughafen Wien AG und das Land Niederösterreich mit Eingabe vom 1.03.2007 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Parallelpiste 11 R/29 L“ gestellt haben, über welchen Antrag die Niederösterreichische Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden hat. Bereits in dieser Verfahrenskundmachung des Großverfahrens (Ediktal-/Massenverfahrens) fordert die Umweltabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung auf, bis 31.07.2008 schriftlich Stellungnahmen bzw. Einwendungen an die Niederösterreichische Landesregierung, p/A Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten, zu übermitteln, wobei in der Verfahrenskundmachung auf die Säumnisfolgen hingewiesen wurde.

Zunächst schließen sich die Antragsteller als Parteien gem. § 19 Abs. 1 UVP-G den negativen Stellungnahmen und Äußerungen aller anderen am Verfahren teilnehmenden, sich gegen den Antrag aussprechenden Personen und Verfahrensparteien an, soweit diese nicht mit den eigenen Ausführungen inkompatibel sind

Die Antragsteller stellen den

A N T R A G ,

das gestellte Ansuchen als unzulänglich zurückzuweisen oder abzuweisen, da es rechtswidrig in das freie Eigentumsrecht der Antragsteller eingreift, den gesetzlichen Umweltverträglichkeitsbestimmungen Hohn spricht und als Versuch gewertet werden muss, das bisher rechtlich durch nichts gedeckte Verhalten der Mitantragstellerin Flughafen Wien AG zu decken, die UVP-Behörde für eigene Zwecke einzuspannen und, obwohl in einem Luftschongebiet gelegen, weitere Belärmung, Besprühung, Bestinkung und Gesundheitsgefährdung der Antragsteller entschädigungslos zu bewilligen.

Zur weiteren Begründung wird auf die unten gegebenen Ausführungen verwiesen.

A) Den mit der gegenständlichen Angelegenheit befassten Organwaltern des Landes Niederösterreich sei samt und sonders für ihre Mühewaltung gedankt, wobei die Antragsteller durchaus dafür Verständnis haben, dass die Durchführung eines derartigen Verfahrens ein überaus schwieriges Geschäft ist, bei dem der Spagat zwischen Erwartungshaltung aller Beteiligten aber auch Nichtbeteiligten, Legalitätsprinzip, Verfahrensstraffung und -durchführung, Abwehr von Querulanten nach deren Erkennung, etc. nicht immer leicht ist.

B) Verfassungswidrigkeit:

Der überaus bekannte Rechtslehrer Prof. Dr. Kelsen hat bekanntlich im Jahr 1929 die Österreichische Bundesverfassung erstellt, die danach vom Bundesgesetzgeber als Verfassungsgesetz beschlossen wurde, und die als Kernstück die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis Art. 15 enthält. Die wesentlichen Kompetenzen, die für das Staatsleben zu dessen Funktion notwendig sind, weist die Bundesgesetzgebung in Art. 10 der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zu, weshalb es mit entsprechenden Finanzausgleichsbestimmungen eine ausgeprägte mittelbare Bundesverwaltung gibt. Gewerbesachen, Betriebsanlagensachen, Industriesachen, Verkehrswesen, Eisenbahnen und Luftfahrt – selbstverständlich mit dazugehörigen Verfahren – sind Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Eine Landesregierung ist die klassische Landesbehörde (Landesvollzugsbehörde) und keine mittelbare Bundesbehörde.

Ab etwa dem Jahr 2000 judiziert der Verfassungsgerichtshof in regelmäßiger Konsequenz, seine Kompetenzkompetenz wahrnehmend, dass notwendigerweise zwischen staatsgrundrechtlichen Überlegungen - die ursprünglichen Kompetenzbestimmungen zählen fraglos dazu – und nicht so bestimmenden Verfassungsregelungen zu unterscheiden ist und prüft sehr wohl an diesem Maßstab auch bundesgesetzliche Verfassungsbestimmungen, war es doch modern geworden, Verfassungswidriges einfach in Verfassungsrang zu heben mit dem Ziel, der Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofs zu entgehen.

Eine solche mit der überkommenen Verfassungsrechtsordnung schlechthin unkompatible Verfassungsbestimmung wurde auch im Jahr 1993 mit BGBl 508/1993 geschaffen, die entgegen den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 „UVP-Verfahren“ auch betreffend Art. 10-Angelegenheiten nach Art. 11, sohin zum Vollzug dem Lande zuschiebt. Für eine derartige Kompetenzumverteilung fehlt jeder verfassungsgesetzliche Raum und war und sind Verkehrswesen, Gewerbeswesen, Betriebsanlagenwesen, Luftfahrtwesen, etc. nach wie vor Art. 10-Angelegenheiten und für eine Art. 11-Kompetenz besteht kein verfassungsrechtlicher Raum, schon gar nicht nebeneinander.

Bis zur Novelle 1993 war es nur möglich, Binnenschiffahrtsangelegenheiten nach Art. 11 zu verschieben. Hier geht es aber um reine Bundeskompetenzen und nicht um die Schifffahrt zum Beispiel am Attersee.

Dazu kommt, dass nicht nur ein verfassungswidriges Gesetz, das den Grundregeln unseres Verfassungsrechts widerspricht, anzuwenden ist – die Aufhebung kommt noch -, sondern auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter gleich mitbeseitigt wird.

Unstrittig müsste sein, dass auch ein als verfassungswidrig erkanntes Gesetz bis zu dessen Aufhebung im Anlassfall, wofür zu sorgen sein wird, oder im Zuge einer Inzidenzkontrolle, die anzuregen wäre, aus dem Rechtsbestand entfernt wird.

C) Kollision der Interessen des Landes Niederösterreich:

Bekanntlich ist die Flughafen Wien AG eine für österreichische Verhältnisse bedeutende Aktiengesellschaft, protokolliert beim LG Korneuburg, sohin Person des Handelsrechts (Privatrechtsträger), mit eigener PR-Abteilung, sprich Werbeabteilung (den Wahrheitsgehalt von Werbeaussagen wollen wir hier nicht näher erörtern!), die nicht nur eine Organwalterliste hat, die sich wie ein „Who-is-who“ in Österreich liest, sondern die auch noch bedeutendere Großaktionäre hat.

Die Großaktionäre Land Wien und Land Niederösterreich, die noch dazu in vielen Punkten mit oder ohne große Koalition in einem Syndikatsvertrag verbunden sind und alles, was die jeweils andere Gebietskörperschaft will, zu beschließen haben, wurden noch nie in einer Hauptversammlung überstimmt. Die Niederösterreichische Landesregierung ist die niederösterreichische Vertretungsbehörde.

Wenn man wegen der wirtschaftlichen Interessen des Landes Niederösterreich nur die Gefahr einer Befangenheit sieht, ist dies noch blauäugig.

Da man sich der Wirkung des Syndikatsvertrages wohl nicht ausreichend sicher war, agierte das Land Niederösterreich zusätzlich als Mitantragsteller, d.h., das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ist Mitantragsteller und damit Partei und möchte, die Erwartungshaltung erfüllend, die auch aus dem Zeitplan des UVP-Verfahrens ersichtlich wird, gleich selbst entscheiden (Die Befangenheit ist auch aus dem Zeitplan ersichtlich, wird doch trotz bisher völlig unzureichender und unrichtiger Umweltverträglichkeitserklärungen die Publikation des Bewilligungsbescheides angekündigt, die jedes Verfahren wohl ad absurdum führt, noch dazu eines, das mit Abweisung zu enden hat.), obwohl eine Partei parteiisch sein darf, aber sicher eins nicht darf – schon aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze -, über einen eigenen Antrag entscheiden! Eine solche Vorgangsweise verhöhnt das Legalitätsprinzip.

Als UVP-Behörde sollte im gegenständlichen Fall wohl sinnvollerweise das Amt der Vorarlberger Landesregierung verhandeln und entscheiden, das nicht durch negative Feststellungsbescheide (nichtige) - naturgemäß beschränkt auf den jeweiligen Einzelvorgang -, sich selbst gebunden hat und das das Kumulationsprinzip und Konzentrationsprinzip auch tatsächlich anwendet, macht es doch wenig Sinn, nichtige scheinrechtskräftige Bescheide zu einzelnen Teilen als geeignete Unterlaufung der gesetzlichen Verfahrensprinzipien zu würdigen. Das Kumulationsprinzip und das Konzentrationsprinzip sind einmal Bestandteil unserer Rechtsordnung im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, weshalb weder die Stadtgemeinde Schwechat als Bauamt, noch die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Betriebsanlagenbehörde in den letzten Jahren irgendetwas zu entscheiden hatten oder zu entscheiden haben, oder jetzt ein UVP-Verfahren auf einen Teil des Gesamten beschränkt werden darf. Das Gesamtprojekt hätte im UVP-Verfahren dem Antrag zugrunde gelegt werden müssen.

Es macht überhaupt keinen Sinn, unter Verletzung des Kumulationsprinzips über Standortfragen nachzudenken, wenn man sich an den vorgegebenen Standort aus wirtschaftlichen Gründen (die Flughafen Wien AG schuf eine vollendete Situation) halten will, was für die UVP-Behörde des Landes Niederösterreich, dieses als gewinnorientierter Großaktionär, wohl zutreffen könnte, aber meritorisch unrichtig ist.

Unstrittig ist, dass die UVP-Behörde an den Antrag gebunden ist und über den vorliegenden Antrag zu entscheiden hat, in unserem Fall sohin das Amt der Vorarlberger Landesregierung (als mittelbare Bundesbehörde!) innerhalb der im UVP-Gesetz genannte Frist und nicht danach (§ 7 UVP-G).

Wenn noch dazu als Grundlage unrichtige Umweltverträglichkeitserklärungen, die oft von Kapitalgesellschaften, die nur im Umfang ihres Stammkapitals haften, oder von nicht rechtsfähigen Organisationsformen stammen („Büro ...“), erkennt der Kenner, dass hier niemand ernstlich für Fehlankünfte haften will, während eine physische Person mit ihrem gesamten Vermögen für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Sachverständigenbeurteilung einzustehen hat. Der Einschreiter ist überzeugt, dass es eine Vielzahl von Personen geben wird, die gegen Sachverständige deren Haftung für ihre Ankünfte sehr wohl einklagen wird, wovon nicht rechtsfähige Organisationsformen diese Gefahr nicht wirklich laufen. Wir bleiben daher im PR-Bereich, was wohl nicht Sinn des gegenständlichen Verfahrens und eine Objektivität zur Lösung der Sach- und Rechtsfragen sein kann.

Unstrittig braucht eine Großstadt wie Wien einen Großflughafen. Unstrittig verursachen Flugzeuge, insbesondere bei Start und Landung, enorme Emissionen und beeinträchtigen die Umwelt, jedoch erinnert es an Schilda, wenn man einen derartigen emittenten Flughafen, wegen der Hauptwindrichtung Westwind in den Osten einer Millionenstadt verlegt und die Millionenstadt bestinkt, besprüht, belärmt, gefährdet, etc.

D) Standort:

Schwechat liegt, wie auch aus der Verfahrenskundmachung ersichtlich, in einem belasteten Gebiet (Luft). Der Standort Schwechat im Osten der 1,7 Millionen-Einwohner-Stadt Wien mit in den Umlandgemeinden in Niederösterreich

weiteren wohnhaften +/- 700.000 Einwohnern ist keineswegs Gott-gewollt, sondern ein Relikt der britischen Besatzungsmacht in Österreich. Die Briten waren die einzige alliierte Großmacht, die die Österreicher als Zivilluftfahrt akzeptierte, während die US-Amerikaner als Betreiber von Langenlebarn und die Sowjetunion als Betreiber von Bad Vöslau/Kottingbrunn dies nicht zuließen.

Während weit blickende Staaten wie Norwegen, Finnland, Deutschland, sogar Italien, Flughäfen von den Großstädten wegverlegen (100 bis 130 km, meist nach Nordwesten in den Wald), wird in Österreich ernsthaft überlegt, zirka 30 % der österreichischen Bevölkerung gegen ihren Willen zu bestinken, zu besprühen, zu bestäuben, in der Gesundheit zu gefährden, wobei eine Flughafen Wien AG nicht davor zurückschreckt, Alibiverfahren medienwirksam durchzuführen (naturgemäß über PR finanziert). (Eine Mediation ist ein privatrechtlicher Vorgang, dessen Ergebnis eine Mediationsvereinbarung sein kann. Im Privatrecht ist allerdings für jede Vertretungshandlung eine Vollmacht nötig. Die Unterschreiber der Mediationsvereinbarung hatten keine Vollmachten! Weder das Land Wien, noch das Land Niederösterreich waren ihren Landesverfassungen entsprechend repräsentiert. Die anderen Teilnehmer oder Gesprächspartner, soweit sie nicht flüchteten oder entfernt wurden, hatten in der „vielgepriesenen“ Flughafenmediation noch weniger an Mandat aufzuweisen.) Gesellschaften m.b.H. und nicht rechtsfähige Organisationsformen zu bunt bebilderten Umweltverträglichkeitserklärungen zu verhalten, politisch nach dem Motto „panem et circenses“ gute Stimmung für sich zu machen (Flughafenempfang), ganzseitige Werbeinserate auf Kosten der Gesellschaft zu schalten, Gehaltserhöhungen der Manager zu bewilligen und publice darauf zu vertrauen, dass die Hoheitsverwaltung „gefälligst“ die Wünsche der Manager zu erfüllen haben wird, entspricht dem Grundsatz: Sit pro ratione voluntas.

Der Einschreiter hofft, dass die Summe dieser PR-Aktionen, die wohl viel Geld gekostet haben werden, keine erfolgreichen Wirkungen bei der Behörde zeitigen werden, auch wenn der Einschreiter durchaus konzidiert, dass er lieber mit hohem Gehalt von seiner Nobelwohnung (Dienstwohnung) in Wien Döbling mit dem Dienstauto auf Kosten der Allgemeinheit nach Schwechat fährt, als mit dem City-Train nach Siegmundsherberg, obwohl der Einschreiter auch dies gegen entsprechende Gage für durchaus akzeptabel hielte.

In einem der ersten UVP-Verfahren des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, nämlich zur Mülldeponie in Enzersdorf an der Fischa, hat im Jahr 1994 der vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bestellte medizinische Gutachter die schlechte Luftqualität in Enzersdorf an der Fischa, verursacht durch den Flughafen Wien Schwechat, als grenzwertig bezeichnet und ausgeführt: Eine weitere Luftverschlechterung in diesem Raum darf nicht passieren. Wie recht hatte doch der medizinische Sachverständige Dr. Klaus Rohmberg, 6020 Innsbruck, Innrain 85, mit dieser seiner Ausführung.

Irrelevanzbeurteilungen sind rechtlich verfehlt, weil Schwechat mit seinem Flughafen einen punktuellen Straßenzusatzverkehr verursacht, weshalb eine weitere Luftbelastung aus rechtlichen Gründen jedenfalls zu untersagen ist. Das Irrelevanzkriterium – es liegt objektiv nicht vor – gilt bei punktuelltem Zusatzverkehr nicht.

Seit 1994 hat sich der Flugverkehr in Schwechat etwa verzehnfacht. Das Kerosin, das die OMV anliefert, enthält dreihundert Mal so viel Schwefel, wie der Treibstoff für Kraftfahrzeuge, das Kerosin, das von auswärtigen Lieferanten kommt, enthält bis zu viermal so viel Schwefel wie das Kerosin der OMV und damit 1200 mal so viel Schwefel wie das KFZ-Benzin. Enorme und unzulässige Schwefel- und Kohlendioxydbomben explodieren da mit bis zu 95 dB über unseren Köpfen!

Standortalibierklärungen wie „Es gibt leider keinen anderen Standort.“ sind nicht sachdienlich. Der Hinweis auf die Beschäftigtenzahlen und die Umsätze der Flughafen Wien AG, die wohl standortunabhängig ähnlich „erfolgreich“ sein müssten, ist entbehrlich. Ob Schwechat oder Sigmundsherberg: Diesbezüglich nicht viel Unterschied, nur östlich von Sigmundsherberg liegt keine Großstadt, dafür gibt es im Bezirk Horn eine überdurchschnittliche Arbeitslosenzahl, die es zu bekämpfen gilt.

Bis Sigmundsherberg ist die D-Zug-Strecke Franz-Josefs-Bahn zweigleisig ausgebaut. Zwischen Sigmundsherberg, Horn und Niedernfritz ist viel Platz, noch dazu relativ flach und dafür nebelfrei (zum Unterschied von Schwechat). Eine Großstadt im unmittelbaren Umfeld von diesem Gebietsdreieck ist dem Einschreiter nicht bekannt, die Nähe der Staatsgrenze ist, wie wir aus Schwechat wissen, kein Problem. Im Übrigen gehört die Tschechische Republik gleich Österreich zur Europäischen Union, weshalb EU-Inland vorliegt. Im Übrigen: Der Ausbau der Nordwestautobahn steht ohnedies an, aber auch die ausgebaute

Straße über Maissau nach Horn mit den reichlichen Ortsumfahrungen genügt schon zur Bewältigung des zusätzlichen Straßenverkehrs Richtung dem Wald-dreieck Siegmundsherberg-Horn-Niedernfritz.

Eine Studie über diesen Ersatzstandort ist dem Einschreiter nicht bekannt, auch wenn man sich im Wege der EVN bemüht, im näheren Umfeld von Wien etwa in Frage kommende Ersatzstandorte mittels Windkraftwerken „zu verpflastern“.

E) Fristen:

Eine UVP-Behörde hat innerhalb der im § 7 UVP-G genannten Fristen zu entscheiden, in unserem Fall sohin bis 30.11.2007; es handelt sich um eine materielle Fallfrist, sohin eine Notfrist, die kraft Gesetzes nicht zu verlängern ist!

Die UVP-Behörde hat zur Aktenzahl RU4-U-302/078-207 am 13.11.2007 die Flughafen Wien AG und das Land Niederösterreich zu Handen der Firma Schönherr Rechtsanwälte GmbH aufgefordert, bis 31.01.2008 unverzichtbare Verbesserungen vorzunehmen, wobei der Verbesserungsauftrag mehr als zwanzig Seiten umfasst, was allein schon die fehlende Qualität der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen beweist, und hat angekündigt, den Genehmigungsantrag vom 1.03.2007 nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen, wenn der Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht erfüllt wird. Dem Verbesserungsauftrag lag eine Stellungnahme des Umweltbundesamts vom August 2007 zugrunde.

Die bei sonstiger Zurückweisung des Antrags gesetzte Frist bis 31.01.2008 ist ungenützt verstrichen. Eine Reihe von angeblichen Verbesserungen der Umweltverträglichkeitserklärungen trägt auf den durchaus repräsentativen Köpfen Daten zwischen 19.03.2008 und 30.04.2008, sohin bis zu drei Monate nach Ablauf der Frist der Zurückweisungsandrohung.

Der Antrag wäre daher nicht einer weiteren Erledigung zuzuführen gewesen, sondern wegen Verfristung der Erklärungen androhungsgemäß zurückzuweisen gewesen, wobei die Erklärungen noch dazu unzulänglich waren.

Auf das Faktum, dass just über die wesentlichen Punkte Kapitalgesellschaften die UVE verfassten und ungeachtet deren Unzulänglichkeit zur materiellen Beurteilung, haben sich die Einschreiter in Zusammenarbeit mit der AFLG veranlasst gesehen, zu den UVEs der Antragsteller tatsächlich sachverständige Beurteilungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen, die als Beilagenkonvolut .I (blaue Ringmappe) und als Beilagenkonvolut .II (weitere Vollmachten; grüne

Ringmappe) vorgelegt werden. Das Beilagenkonvolut ./I enthält neun Unterteilungen und nimmt zu den wesentlichen Umweltverträglichkeitserklärungen in den Unterteilungen drei bis neun Stellung. Der Inhalt des Beilagenkonvoluts ./I wird hiermit vorgebracht.

Die Behauptung in der zusammenfassenden UVE genauso wie in den einzelnen UVEs, dass nur eine irrelevante Mehrbelastung in der Relation zu einem bewilligten Ist-Stand gegeben sei, ist unrichtig, da ein bereits jetzt zehnfacher Flugverkehr zur Grenzbelastung des Jahres 1994 vorliegt, der jetzt mittels einer dritten Piste noch faktisch auf das Doppelte gesteigert werden soll.

Richtig ist, dass die einzelnen Flugzeuge leiser wurden, jedoch ergibt die überproportionale Steigerung der Flug- und Landebewegungen eine nachhaltige Erhöhung der Schwefelwerte, des Kohlendioxyds, des Lärms und der Gesundheitsbeeinträchtigung weit über jedes zulässige Maß hinaus. Das Projekt einer dritten Piste ist aus Umweltgründen nicht bewilligungsfähig.

Die in den UVEs gegebenen Szenarien sind für die Vergangenheit und Zukunft unrichtig, was jede wissenschaftliche Überprüfung auch anhand der Gegendarstellungen zu den UVEs beweist.

F) Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Das EU-Recht, zu dessen Anwendung wir verpflichtet sind, ist ein Subsidiaritätsrecht. Die EU-Richtlinien enthalten rechtliche Mindeststandards. Dass eine Partei nicht über eigene Anträge selbst entscheiden darf, ist rechtlicher Mindeststandard. Dazu benötigt man nicht einmal die EU-Vorschriften, auch wenn dies in diesem Verfahren geschehen soll. Österreich wurde bereits mehrfach von der EU verurteilt, weil die rechtlichen Mindeststandards der Richtlinien nicht richtig, nicht vollständig, nicht nachvollziehbar oder nicht erkennbar umgesetzt wurden. Unerheblich ist es, wenn in einem Gesetz steht, es diene zur Umsetzung der oder der EU-Richtlinie, wenn diese dann tatsächlich nicht umgesetzt wird. Zum Beispiel die Verkehrsrichtlinie, die angeblich umgesetzt wurde, aber just die Bestimmungen über den Flugverkehr nicht umsetzt. Das einzige rechtliche Ergebnis dieser „Umsetzungsfehlleistung“ ist, dass der einzelne Beamte die EU-Richtlinie direkt selbst umsetzen soll und muss, der dies aber gar nicht tun kann, weil ihm die EU-Richtlinien gesamthaft gar nicht zur Verfügung stehen.

Es wird sohin vorgebracht, dass nicht nur das innerstaatliche Recht unzulänglich ist, sondern dass durch den gegenständlichen Antrag und seine Beilagen die einschlägigen EU-Bestimmungen (Richtlinien) verletzt und nicht umgesetzt oder falsch umgesetzt werden. In Brüssel hat keiner der befassten Landeshauptleute politische Relevanz! Es bedarf sohin jetzt gar nicht der Aufzählung der verletzten EU-Richtlinien und deren Zahlen, würde dies doch den gegenständlichen Schriftsatz umfangmäßig sprengen, weshalb aus kautelarjuristischen Gründen vorgebracht wird, dass alle EU-Richtlinien nicht korrekt umgesetzt sind und daher unmittelbar von der entscheidenden Behörde anzuwenden sind.

Gleichzeitig wird vorgebracht, dass sich der Einschreiter sehr wohl vorbehält, jederzeit während des Verfahrens bis zum Schluss desselben durch Bescheid ihm rechtlich relevant Erscheinendes ergänzend vorzubringen und gegebenenfalls ergänzende Beweisurkunden vorzulegen, auf die die erkennende Behörde sehr wohl bis zum Ende des Beweisaufnahmeverfahrens erster Instanz bzw. der Bescheiderlassung einzugehen hat. Das AVG gilt auch für ein Verfahren nach dem UVP-G und auch für Massenverfahren der gegenständlichen Art, auch wenn die Behörde sich gegen querulatorisches, verfahrensverzögerndes Vorbringen schützen können muss.

G) Pistenlage:

Als die zweite Piste gebaut werden sollte und die Flughafen Wien AG, damals noch ohne kontrollierenden Hintergrund des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, die zweite Piste beantragte und bewilligt erhielt, war die wesentliche Begründung dafür, dass mit einer zweiten Piste der untragbare Lärm über der Großstadt Wien und die sonstigen untragbaren Emissionen, insbesondere bei steigendem Flugverkehr, wegfallen. Die Gebietskörperschaft hat tief in die Tasche gegriffen, um diese zweite Piste zu finanzieren. Die damaligen Erklärungen der damaligen Organe sind für die Flughafen Wien AG naturgemäß rechtlich verbindlich und widerspricht daher der gegenständliche Antrag auch Treu und Glauben. Auch aus diesem zivilrechtlichen Grund und nicht nur aufgrund des Kumulations- und Konzentrationsprinzips und aufgrund der völligen Unzulänglichkeit der Beilagen ist der gegenständliche Antrag daher abzuweisen, wobei jede Verweisung auf den Zivilrechtsweg für den Genehmigungsfall selbstverständlich befolgt wird. Es erhebt sich die Frage, wie in den

Zeitplan die Erlassung und Publikation des Genehmigungsbescheides aufgenommen werden konnte.

Sohin werden gestellt nachstehende

ANTRÄGE:

- 1) den Antrag vom 1.03.2007 des Landes Niederösterreich und der Flughafen Wien AG auf Bewilligung einer dritten Piste in Schwechat (Flughafen Wien) als verfristet zurückzuweisen;
- 2) mit Bescheid zu erkennen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Sinn des UVP-G für den Antrag vom 1.03.2007 nicht vorliegen, weshalb der Antrag abgewiesen wird;
- 3) die Unzuständigkeit des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für die NÖ-Landesregierung wegen Verfassungswidrigkeit auszusprechen und gegebenenfalls den Akt samt allen Unterlagen und Beilagen an eine andere Umweltverträglichkeitsbehörde, etwa das Amt der Vorarlberger Landesregierung (diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung), weiterzuleiten;
- 4) das Erkenntnisverfahren durch Bestellung weiterer physischer Personen (möglichst gerichtlich zertifizierte und beeidete Sachverständige) als Sachverständige zu ergänzen und keine Eventualmaxime anzudrohen.

Dr. Jutta Leth, Dipl.-Ing. Josef Höppel,
Elisabeth Vorwahnler, Monika Hartl und
weitere 435 Vollmachtgeber des
Einschreiters (da. eingescannt),

(Dr. Emmerich Fritz)